

## **Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991**

vom

I. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird geändert:

1. § 12 lautet neu:

Amt für Handels-  
register und  
Zivilstandswesen

§ 12. Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen beauf-  
sichtigt für das zuständige Departement das Zivilstandsamt und trifft An-  
ordnungen sowie Entscheide, welche gemäss Bundesrecht Sache der kan-  
tonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen sind.

2. § 22 lautet neu:

Zivilstandskreis

§ 22. Das Kantonsgebiet bildet einen Zivilstandskreis.

3. § 23 lautet neu:

Amtssitz,  
Traulokal

§ 23 <sup>1</sup>Der Regierungsrat legt den Amtssitz fest.  
<sup>2</sup>Das zuständige Departement kann für den Zivilstandskreis mehrere  
Traulokale bewilligen, sofern die damit verbundenen Kosten vom Ge-  
suchsteller getragen werden.

4. Die §§ 23a und 23b werden aufgehoben.

5. § 23c Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Das Zivilstandsamt meldet alle von ihm zu beurkundenden Todes-  
fälle von Personen, die ihren Wohnsitz im Kanton hatten, der kantonalen  
Steuerverwaltung und dem zuständigen Notariat.

6. § 83b wird aufgehoben.

II. Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung des Bundes auf einen durch den Regierungsrat zu  
bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.